



Satzung der Stadt Blieskastel

über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S. 1388) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und der §§ 2, 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Rat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Stadt Blieskastel.
- (2) Die in der **Anlage 2** beigefügten **Gestaltungsrichtlinien** sind Bestandteil dieser Satzung und gelten nur für den Bereich der Altstadt Blieskastel.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Blieskastel.
- (2) Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist (siehe § 6 Erlaubnis-antrag).
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis für Sondernutzungen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für:
 - a) das Aufstellen von Möblierungselementen wie Tische, Bänke, Stühle, Sonnen-

- schirme und Pflanzkästen zum Zwecke des Außenausschanks, und zwar nur an konzessionierte Gaststätten
- b) Werbeanlagen, Plakataufsteller, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden
 - c) sonstige Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, wenn sie nicht aus fahrbaren Ständen erfolgen und nicht mit Geruchs- und Lärmbelästigungen verbunden sind
 - d) Informationsstände.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine übermäßige Belästigung der Anwohner oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Tische, Stühle, Pflanzkästen und sonstige Einrichtungen dürfen mit dem Boden nicht fest verankert werden. Eingriffe in die Substanz des Straßenkörpers sind grundsätzlich verboten. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann sofort widerrufen werden, wenn als Folge der konkret ausgeübten Art der Sondernutzung eine Beschädigung des Straßenkörpers oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen zu befürchten ist. Im Übrigen kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangt werden, die nicht verkehrssicher sind, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck des Stadtbildes empfindlich stören.
- (4) Zugunsten von Veranstaltungen, die durch die Stadt Blieskastel organisiert werden (wie z. B. Märkte, Altstadtfest u. a.), kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit aufgehoben werden.
Bei Beeinträchtigungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Stadt Blieskastel durchgeführt werden, haben die Erlaubnisnehmer der Sondernutzung gegen die Stadt Blieskastel keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenersatz.

§ 4 Wahlwerbung

Im Rahmen von Wahlkämpfen ist Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet von **maximal 200 Werbeträgern** DIN A 1 (594 x 841 mm), alternativ **100 Werbeträgern** DIN A 0 (840 x 1189 mm), für die jeweils zugelassenen Politischen Parteien, Wählergruppen etc. sowie für die zugelassenen Einzelbewerber für die Dauer von sechs Wochen (Vorwahlzeit) vor dem Wahltermin und bis zu maximal einer Woche nach dem Wahltermin zulässig.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen solche Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilt wird, sowie die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erteilt wird.

- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:
 - a) das Feilbieten von Zeitungen, das Verteilen von Flugblättern und Handzetteln, wenn dies ohne Aufbau eines Standes oder sonstiger Verkaufseinrichtungen erfolgt;
 - b) das Musizieren sowie Schaustellungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern vorgenommen wird;
- (3) Die Sondernutzung kann im Einzelfall aus den in § 3 (2) genannten Gründen untersagt oder mit Auflagen verbunden werden. Im Übrigen gilt § 3 (3) und (4) entsprechend.
- (4) Diese Satzung gilt **nicht** für öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen u. a.). Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Wochenmärkte, Volks- und Straßenfeste, Kirchweihen und damit zusammenhängende Veranstaltungen.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind **mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung** mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Blieskastel zu stellen. Er ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

Mit dem schriftlichen Antrag sind **prüffähige Unterlagen** wie Pläne, Fotos oder sonstige Erläuterungen vorzulegen, die den genauen Standort, das Ausmaß der räumlichen Nutzung sowie die Art der Sondernutzung dokumentieren.

Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung der beanspruchten Fläche durchzuführen. Bei Beanstandung ist sofort die Stadt Blieskastel zu verständigen.
- (2) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommene öffentliche Fläche auf den Erlaubnisnehmer über.
- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche wieder herzustellen.
- (4) Die in Anspruch genommenen Flächen sind regelmäßig zu reinigen.

§ 9 Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenschuldner sind Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind im Voraus zu entrichten.
Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung widerrechtlich ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 11 Gebührenerstattung, Gebührenerlass

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Sondernutzung für die Veranstaltung einer politischen Partei und Wählergruppe in Anspruch genommen wird.

§ 12 Beitreibung

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. September 2011 (Amtsbl. I 350) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Haftung und Kostenersatz

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
Der Erlaubnisnehmer haftet insbesondere für alle Beschädigungen des Straßenpflasters oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, auch soweit die Beschädigung auf Handlungen dritter Personen beruhen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu erstatten, die der Stadt Blieskastel durch die Sondernutzung entstehen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung können aufgrund des § 61 (1) und (2) SaarlStrG mit einer Geldbuße bis zu **2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro)** - geahndet werden.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Blieskastel, den 13. November 2014

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Anlage 1

zu § 9 der Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen gilt folgendes

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz je angefangenem m ² pro Monat
1	Außenbewirtschaftung (Aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Sonnenschirmen u. ä.)	3,00 Euro
2	Aufstellung von Warenständern/Warenauslagen	2,50 Euro
3	Schilder, Tafeln und Werbeaufsteller (Kundenstopper) bis 1 m ² genutzte Grundfläche	3,50 Euro
4	Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, Kioske und Stände, u. ä.)	6,00 Euro
5	Sonstige Sondernutzungen	25,00 bis 325,00 Euro

Wird die Sondernutzungserlaubnis für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erteilt, so wird für jeden Tag 1/30 der Gebühr, mindestens jedoch eine **Pauschale von 25,00 Euro** erhoben. Bei der Berechnung anfallender Centbeträge wird auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

Anlage 2

Richtlinie

zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Altstadt Blieskastel

Inhalt

- 1 Einführung**
- 2 Ziele**
- 3 Hinweise zur Anwendung**
- 4 Allgemeine Grundsätze**
- 5 Geltungsbereich**
 - 5.1 Verkehrszonen**
- 6 Gestaltungsdetails**
 - 6.1 Warenauslagen**
 - 6.2 Werbeständer**
 - 6.3 Gastronomiemöblierung**
 - 6.4 Überdachungen; Sonnenschirme; Markisen**
 - 6.5 Einfriedungen und Begrünungselemente**
 - 6.6 Bodenbeläge; Fahrradständer**
- 7 Kontakte**

1 Einführung

Präambel der Örtlichen Bauvorschriften (Satzung) zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes der Stadt Blieskastel

Geprägt durch eine früh-neuzeitliche Entwicklung und dem barocken Stadtausbau des 18. Jahrhunderts stellt der Altstadtbereich der Stadt Blieskastel ein städtebauliches Gefüge dar, das im Saarland einzigartig ist und auch im Vergleich mit anderen deutschen Städten eine Sonderstellung einnimmt.

Die Erhaltung der Altstadtvorteile der von Kriegszerstörungen weitgehend verschonten Kernstadt Blieskastel (Eindruck des Historischen, Gewachsenen, Kleinmaßstäblichen, Vermittlung des Gefühls der Geborgenheit) muss erste Priorität besitzen.

Durch modische Eingriffe, wie Fassadenänderungen, bei denen die ehemals feingliedrige Aufteilung für das Erdgeschoss ganz beseitigt wird, durch Veränderungen in Höhe und Dachgestaltung (Maßstab), durch Beseitigung von Sprossenfenstern, Verwendung ungeeigneter Baustoffe, durch grelle nicht abgestimmte Farbgebung, aufdringliche und überdimensionierte Werbeeinrichtungen, können bestehende Bezüge gestört werden, was am Ende dazu führt, dass das Gesamtbild der Altstadt völlig zerstört ist.

Dieser Entwertungsgefahr soll die nachstehende Satzung begegnen. Sie soll keineswegs die bauliche Entwicklung der Altstadt verhindern, sondern vielmehr Wege aufzeigen, neuen Nutzungsbedürfnissen unter Wahrung der Eigenart der Altstadt, das heißt ihrer architektonischen und städtebaulichen Werte durch sorgfältige, maßstabsbezogene Fortentwicklung der vorhandenen Bausubstanz Rechnung zu tragen.

Durch eine positive Entwicklung der Altstadt, die stilgerechte Restaurierung der Privatanwesen, der Läden sowie der Gastronomiebetriebe gewinnt der Stadtkern seine in der Nachkriegszeit verlorene Attraktivität zurück und entwickelt sich zu einem lohnenden Fremdenverkehrsziel und stellt daher einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Alle baulichen Maßnahmen im Bereich der Altstadt sind deshalb so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das historisch gewachsene Bild einfügen.

Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Benutzbarkeit und in Folge durch seine Gestaltung mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, Einfriedungen und Begrünungselemente etc. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß **§ 18 des Saarländischen Straßengesetzes** erforderlich.

Die Ausübung der Sondernutzung regelt die Stadt Blieskastel über die **Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen** in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können diesen bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen, sie können jedoch auch verunstaltend wirken und damit den öffentlichen Raum negativ beeinflussen.

Deshalb ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen darauf zu achten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung etc. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, kann zu einer Reizüberflutung im Straßenraum führen, von der Qualität der gebauten Umgebung ablenken.

2 Ziele

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelementen, Abfalleimer, etc.) die Straßen und Plätze Blieskastels. Durch ihre Gestaltung haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität dieses Gebietes. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Auf diese Gebiete muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden, da sie mit einem erhöhten Publikumsverkehr und einer Fülle von Einrichtungen von touristischem und überörtlichen Interesse belegt sind.

Die Gestaltungsrichtlinie soll demzufolge diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Raumes schützen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen und zu halten. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Altstadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnisse soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll das historische und von Bürgern sowie von Touristen geschätzte Stadtbild Blieskastels geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre insgesamt positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

3 Hinweise zur Anwendung

Die Gestaltungsrichtlinie für die Möblierungselemente der Sondernutzungserlaubnis wurde vom Stadtrat der Stadt Blieskastel beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendungen.

Sie bezieht sich auf den Bereich der „Altstadt Blieskastel“.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 18 Saarländisches Straßengesetz) überschreiten. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie durch Widmung im Sinne des Saarländisches Straßengesetz öffentlich sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie ist der beigefügten Übersichtskarte mit zugehöriger Straßenliste zu entnehmen.

Die Richtlinie stellt für die städtische Verwaltung eine Orientierungshilfe bei ihren Einzelfallbetrachtungen dar und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzung zu beachtenden Belange.

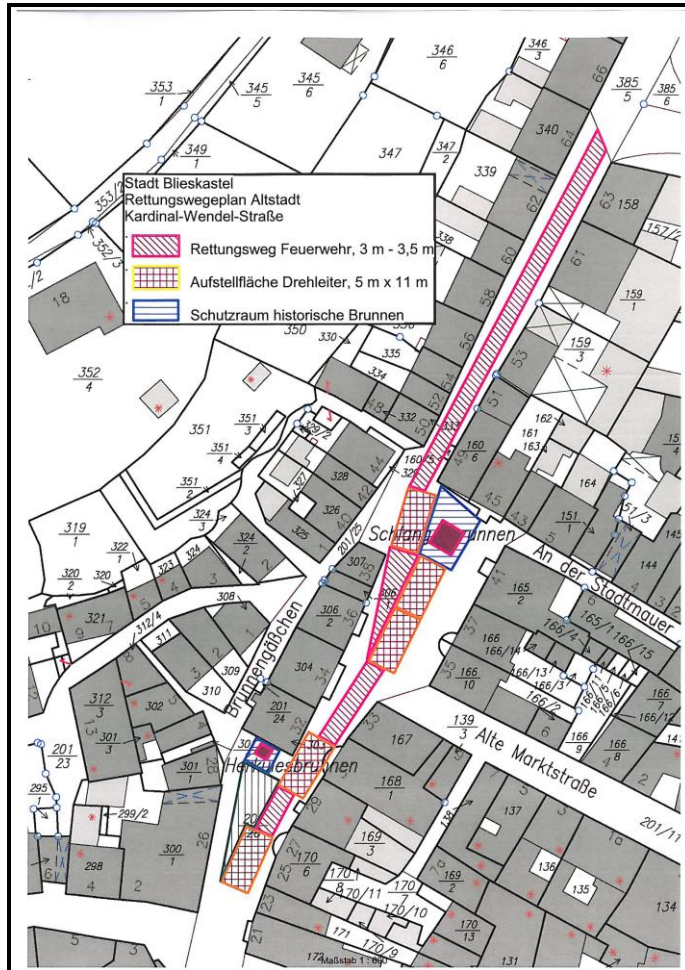
In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu veranschaulichen. Es dient der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern als Orientierung.

Die Stadt Blieskastel kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangen, die dem Gestaltungskonzept widersprechen, einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck stören.

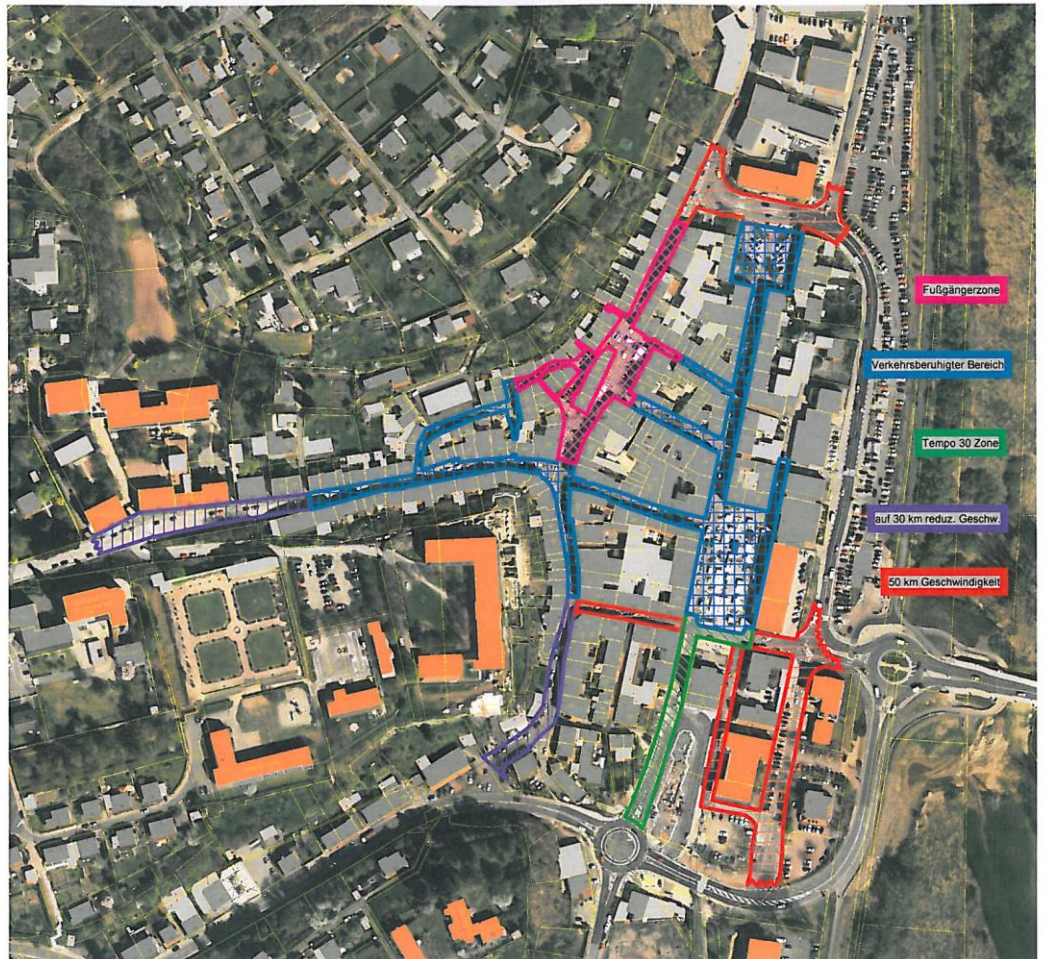
4 Allgemeine Grundsätze

- In der Fußgängerzone, den verkehrsberuhigten Bereichen oder den Straßen ohne Gehwege muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m für Liefer- Einsatz oder Rettungsfahrzeuge frei bleiben.
Die Flächen sind in einer Planskizze dargestellt.
- Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen dürfen für die Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen entstehen.
- Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, zu reinigen.
- Heizstrahler sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- Für das Umfeld der unter Denkmalschutz stehenden Brunnen in der Fußgängerzone gilt eine Schutzzone, in der jegliche Sondernutzung ausgeschlossen ist. Die Flächen sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt.



5 Geltungsbereich Altstadt

Straßenverzeichnis für den Geltungsbereich der besonderen Anforderungen



Fußgängerzone	Verkehrsberuhigter Bereich	Tempo 30 Zone
<ul style="list-style-type: none"> • Alte Pfarrgasse • Brunnengäßchen • Kardinal-Wendel-Str. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alte Marktstraße • Alte Pfarrgasse • An der Stadtmauer • Luitpoldplatz • Paradeplatz • Poststraße • Schloßbergstraße • Zweibrücker Straße 	<ul style="list-style-type: none"> • Von-der-Leyen-Str. • Zweibrücker Straße

5.1 Verkehrszonen

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung erstreckt sich über mehrere unterschiedliche, nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesene Zonen.

Die straßenrechtlichen Besonderheiten, die zwangsläufig zu Einschränkungen für eine Sondernutzung führen, werden nachfolgend aufgeführt.

a) Fußgängerzone

Der Bereich der Fußgängerzone wird durch das



b) Verkehrsberuhigter Bereich

Der Verkehrsberuhigte Bereich wird durch das



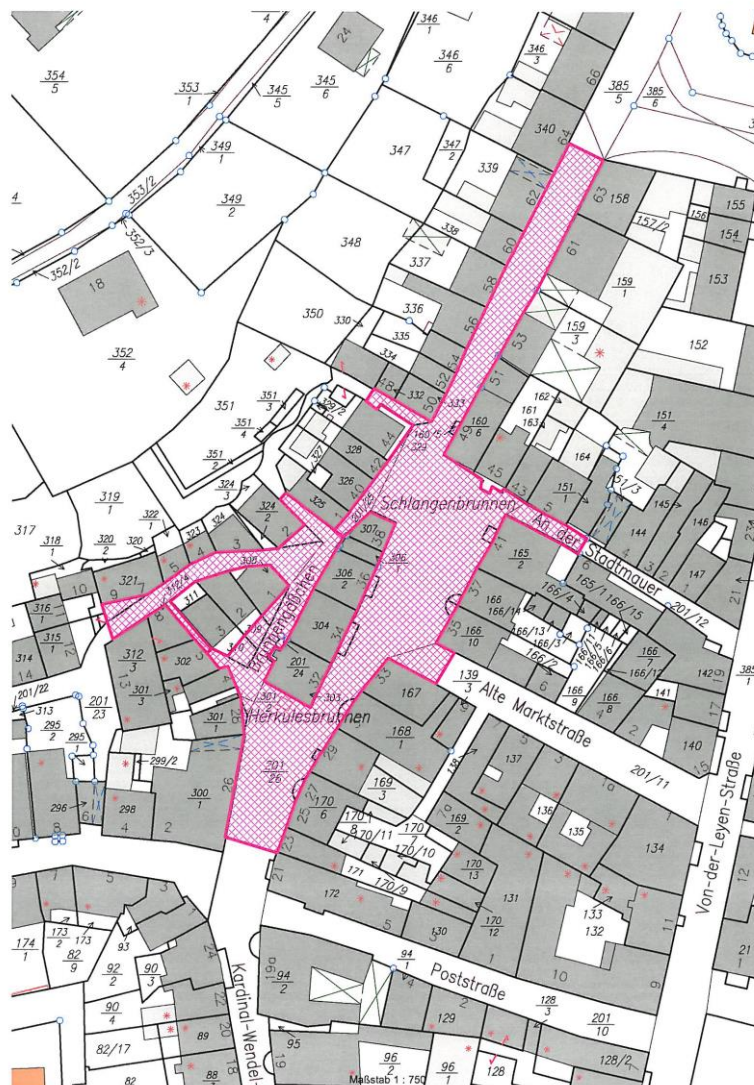
c) Tempo 30 Zone

Die Tempo 30-Zone wird durch das



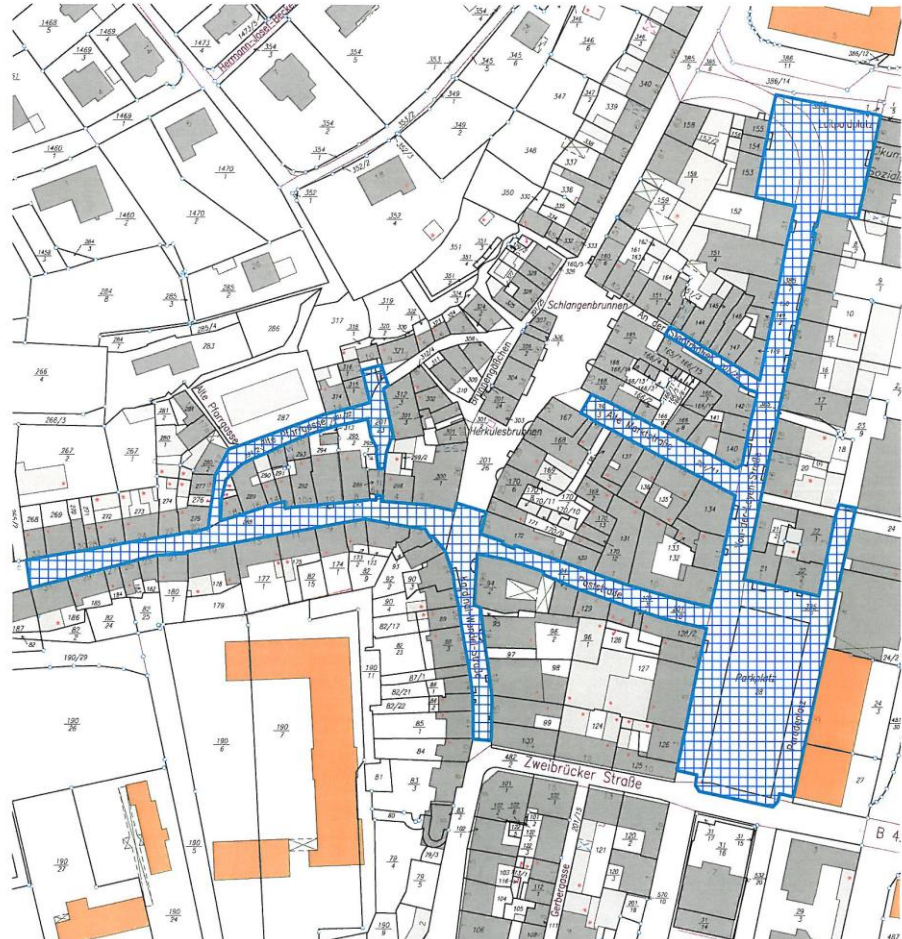
5.2 Fußgängerzone

Eine **Fußgängerzone** (auch *Fußgängerbereich*) ist eine Verkehrsfläche, auf der Fußgänger Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern haben. Sie kann aus mehreren *Fußgängerstraßen* bestehen und liegt meistens im Innenbereich einer Stadt oder Siedlung. Anderen Verkehrsteilnehmern ist die Zufahrt im Allgemeinen untersagt. Durch entsprechende Beschilderung kann deren Zufahrt allerdings (zeitweilig) zugelassen werden, sie sind dann als untergeordnet zu betrachten und müssen ihre Geschwindigkeit und das Fahrverhalten an den Fußgängerverkehr anpassen. Ausnahmen gelten in den meisten Fällen für Einsatz-, Versorgungs-, und Reinigungsfahrzeuge, teilweise auch für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs. Die Straßenraumgestaltung ist an die Bedürfnisse des Fußverkehrs angepasst, durch ansprechende Oberflächengestaltung des Belages und Ausstattung mit Möblierung (Bänke, Beleuchtung, Brunnen und Bäume) wird eine gestalterische Wirkung erzeugt, die die Aufenthaltsqualität erhöht. Außerdem sind Fußgängerzonen oft gesäumt von Geschäften, Restaurants und Cafés.



5.3 Verkehrsberuhigter Bereich

Ein Verkehrsberuhigter Bereich, umgangssprachlich häufig auch Spielstraße, seltener Wohnstraße, bezeichnet in Deutschland eine mit Verkehrszeichen 325.1 beschilderte Straße oder Verkehrsfläche. Der Bereich dient der Verkehrsberuhigung in geschlossenen Ortschaften.



Innerhalb dieses Bereiches gilt nach der Straßenverkehrsordnung:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. Die Markierung der Parkflächen geschieht meist nicht durch Schilder, sondern über Markierungen wie verschiedenfarbige Pflasterungen.
- Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im Verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen. In einem Verkehrsberuhigten Bereich muss man nicht damit rechnen, überholt zu werden.

5.4 Tempo 30 Zone

Eine **Tempo-30-Zone** ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fortbewegen dürfen. Zonen dieser Art dienen der Verkehrsberuhigung. Besonders häufig sind sie in Wohngebieten zu finden.



In Deutschland werden Tempo-30-Zonen auf Basis des § 45 Abs. 1c der StVO eingerichtet. Der Beginn der Tempo-30-Zone wird mit Zeichen 274.1, das Ende mit Zeichen 274.2 gekennzeichnet.

Die Vorfahrt ist innerhalb einer Tempo-30-Zone grundsätzlich durch die Regel „rechts vor links“ (§ 8 StVO) festgelegt

In Tempo-30-Zonen dürfen darüber hinaus keine benutzungspflichtigen Radwege ausgewiesen werden. Seit dem 1. Februar 2001 müssen in Deutschland Tempo-30-Zonen nicht mehr durch Hindernisse auf der Fahrbahn angekündigt werden. Mit der neu eingeführten Vorschrift des § 39 Abs. 1a StVO wurde festgelegt, dass der Autofahrer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen jederzeit zu rechnen hat.

6 Gestaltungsdetails

Im Folgenden werden die für die Stadt Blieskastel wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum mit Beispielen hinterlegt behandelt.

6.1 Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum Stadtraum prägenden Element werden.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Vitrinen, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.
- Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
- Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne grundsätzlich nicht zulässig.
- Für Warenausleger darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.
- Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten betragen:

- bei einer Geschäftsfront bis zu 3 m Länge
= 2/3 der Länge der Geschäftsfront
- bei einer Geschäftsfront von 3 m bis zu 5m Länge
= 2 m der Geschäftsfront
- bei einer Geschäftsfront von über 5 m Länge
= 3 m der Geschäftsfront

Weitere Festlegungen für Warenauslagen

Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.

Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,0 m ab der Hauswand (bzw. Straßenbegrenzungslinie) und eine Höhe bis zu 1,40 m (mit Ausnahme von Kartenständern).

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden soll weitestgehend vermieden werden; Dekorationen sind zulässig. Die Präsentation von Waren an der Fassade, an Markisen oder im Luftraum ist unzulässig.

Sonderformen, z. B. Eistüten, oder Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter, sind unzulässig.

Warenauslagen in Form von Paletten, Rollwagen, Transportern und Kartons sind nicht zulässig.

6.2 Werbeständer

Werbeständer, auch „Passantenstopper“ genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen, oft zwingen sie diese auch zur Benutzung der Straße. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur **ein** Werbeständer zulässig.
- Der Werbeständer darf nur an der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes stehen. Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.
- Bewegliche und sich drehende Werbeständer sind unzulässig.
- Sogenannte „Easyflags“ (Werbefahnen, Segel) sind ebenfalls unzulässig.

6.3 Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum (z. B. Straßencafés, Eisdielen, Biergarten) in geeigneten Bereichen der Altstadt von Blieskastel erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Obwohl sich die Gestaltungsqualität der Möblierung in der Altstadt von Blieskastel positiv entwickelt hat, ist auf die Gastronomiemöblierung, ihre Ausdehnung und ihre Wirkung ein besonderes Augenmerk zu legen. Die in der Vergangenheit oft übliche Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Qualität der Möblierung vermittelt häufig einen zusammen gewürfelten, z. T. minderwertigen Eindruck. Ziel dieser Richtlinie soll sein, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätsvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Zu diesem „gemeinsamen“ Rahmen zählt auch die im Grundsatz geltende Bestimmung, dass die

gastronomische Nutzung der Straße auf die Monate **März bis Oktober** beschränkt sein soll.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen (z. B. auf Plätzen) Ausnahmen möglich sind.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Sonnenschutzelemente, Balustraden etc.).
- Pro Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- Als Sonnenschutz sind ausschließlich frei stehende Sonnenschirme zulässig nach den Festlegungen unter Punkt 6.4 dieser Richtlinie.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Eine Werbung an der Schürze der Sonnenschirme (siehe Punkt 6.4) ist zulässig.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

6.4 Überdachungen, Sonnenschirme und Markisen

Markisen erfüllen zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlungen eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskrägung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. **Sie sind in den „Örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes der Stadt Blieskastel“ geregelt.**

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z. T. aufdringliche Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen (Schirme, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen zielen auf eine dezentere Erscheinung, die nicht in Konkurrenz zu den historischen Gebäudefassaden treten.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Pro Betrieb und Gebäudefassade ist nur ein Typ Markise bzw. Überdachung oder Sonnenschirm zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung auf die Umgebung abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskragung über 2,00 m möglich.
- Die Bespannung bei Markisen, Überdachungen und Sonnenschirmen soll nur mit textilen bzw. textilartigen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.
- Ein Volant ist nicht zulässig
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- Sind auf Grund der Größe der Sonnenschirme Bodenhülsen erforderlich, so sind diese nur in Abstimmung mit der Stadt Blieskastel zulässig.

6.5 Einfriedungen/Begrünungselemente

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die unerwünscht ist.

Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit sind möglich, wenn damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten wird.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Balustraden etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.
- Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- Einfriedungen dürfen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen, dürfen nicht blickdicht gestaltet sein, dürfen keine Werbung tragen und müssen eine dezente Farbgebung aufweisen. Sie dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten.
- Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.
- Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Gebäudefassade zulässig.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitätsvollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.

6.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren, ähnlich wie Einfriedungen, einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen

An die Sondernutzungserlaubnis sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Kunstrasen, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

6.7 Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist Aufgabe der Stadt Blieskastel. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Stadtbild nachhaltig beeinträchtigen

Über Bedarf, Umfang und Ausführung ist im Einzelfall zu entscheiden.

7 Kontakte

Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen
Zweibrücker Straße 1 (ehem. Finanzamt)
66440 Blieskastel

info@blieskastel.de